



Schutzkonzept für Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde sowie der Primarschulgemeinde Oberembach

1. Grundsatz

Dieses Schutzkonzept stützt sich auf die Covid-19-Verordnung "besondere Lage" des Bundes vom 23. Juni 2021, Stand 25. Oktober 2021 (SR 818.101.26).

Gestützt auf Art. 19a unterliegen Gemeindeversammlungen keiner Beschränkung der Personenzahl. Jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben muss eine Gesichtsmaske tragen bei Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht.

Im gesamten Innen- und Aussenbereich des Schulhauses Zweigärten gilt somit eine Maskenpflicht.

Der Veranstalter einer GV hat die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spätestens vier Tage vor der Durchführung der Versammlung schriftlich über die Massnahmen nach Absatz 1 zu informieren, damit diese über die Formalitäten informiert sind und entsprechende Vorbereitungen zur Wahrung ihrer Rechte treffen können. Anstelle einer schriftlichen Information können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch über eine elektronische Veröffentlichung auf die Massnahmen hingewiesen werden (z.B. mittels Aufschaltung auf der Homepage des Unternehmens), wobei auch diese Information mindestens vier Tage vor der Versammlung zu erfolgen hat.

Die Gemeindepräsidentin und der Präsident der Primarschulpflege sind für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich.

Das Schutzkonzept enthält folgende Abschnitte:

- Covid-19 erkrankte Personen und Personen mit Covid-19-Krankheitssymptomen
- Informationskonzept
- Eingangskontrolle
- Distanzregeln
- Sitzordnung
- Contact-Tracing-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten
- Hygiene

2. Covid-19 erkrankte Personen und Personen mit Covid-19-Krankheitssymptomen

An Covid-19 erkrankte Personen und Personen mit Covid-19-Krankheitssymptomen haben keinen Zutritt. Es gelten die jeweiligen Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

3. Informationskonzept

Zu Beginn der Gemeindeversammlung erläutern die Gemeindepräsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege die geltenden Schutzmassnahmen. Sie weisen darauf hin, dass trotz Maskenpflicht auch der Abstand eingehalten werden muss. Am Ende der Versammlung werden die Teilnehmenden aufgefordert, die Pausenhalle Reihe für Reihe zu verlassen.

Das Schutzkonzept wird auf der Website der Gemeinde publiziert. Die wichtigsten Punkte werden im Mitteilungsblatt mit der Einladung zu den Gemeindeversammlungen öffentlich bekannt gemacht. Auf den traditionellen Apéro wird verzichtet.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Engpässen am Eingang kommt.
- Das Eintreten und das Verlassen ist so zu steuern, dass der erforderliche Abstand trotz Maskenpflicht eingehalten wird.
- Am Boden werden Markierungen angebracht, um das Abstandhalten zu gewährleisten. So wird das gestaffelte Eintreten und Verlassen der Pausenhalle des Schulhauses sichergestellt.
- Am Eingang stehen Hygienestationen mit Desinfektionsdispensern bereit. Die Teilnehmenden werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

5. Distanzregeln

Die «physische Distanz» von 1.50 m ist immer einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Die Tische und das Rednerpult der Gemeindebehörden sind mit genügend Abstand zur ersten Sitzreihe zu platzieren.

6. Sitzordnung

Bei allen Teilnehmenden wird trotz Maskenpflicht ein Abstand von jeweils 1.50 m zwischen den einzelnen Stühlen eingehalten. Leben die Teilnehmenden im selben Haushalt, entfällt der Mindestabstand.

7. Contact-Tracing-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Die Anwesenheit wird anhand des Stimmregisters und in Ergänzung der Telefonnummer erfasst. Die Gemeindeverwaltung stellt das Aufbewahren dieses Stimmregisters für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach wird es vernichtet. Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Tracingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit COVID-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

8. Hygiene

Von allen Teilnehmenden wird verlangt, eine Schutzmaske zu tragen. Schutzmasken werden an den Eingängen gratis zur Verfügung gestellt. Wer aufgrund eines ärztlichen Dispenses keine Schutzmaske tragen darf, wird separat platziert. Am Eingang sowie bei den Toiletten steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. Bei Verwendung des Mikrofons wird dieses mit Plastikfolie überzogen, welche nach jeder Verwendung entsorgt wird.

Oberflächen und Gegenstände werden nach Gebrauch gereinigt, besonders, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Stühle, Tische, weitere Oberflächen und WC-Anlagen werden nach der Gemeindeversammlung gereinigt.

Die Pausenhalle wird vor den beiden Gemeindeversammlungen, zwischen der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde sowie nach dem Anlass gelüftet und gereinigt.

Als Papierdokument wird den Teilnehmenden ausschliesslich der Beleuchtende Bericht zur Verfügung gestellt.

Oberembrach, 29.10.2021

Gemeinderat und Primarschulpflege Oberembrach

Verena Koch Hanselmann und Thomas Brunner